

Dresden, 04. November 2025

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EstDV für Spenden oder Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie den Verein NichtGenesenKids e.V. mit Spenden oder Mitgliedsbeiträgen (im Folgenden: Zuwendungen) bis zu 300,00 Euro jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Buchungsbeleg (zum Beispiel in Form eines Kontoauszuges oder eines Ausdrucks vom Online-Banking, bei Mitgliedsbeiträgen in Verbindung mit unserer Beitragsrechnung) als Nachweis für Ihre Steuererklärung verwenden.

In diesem Zusammenhang versichern wir:

Der Verein NichtGenesenKids e.V. fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO)
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen (52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 16 AO)
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO)

Dies wurde zuletzt durch Freistellungsbescheid des Finanzamts Dresden-Süd, Steuernummer 203 /142 /00161, am 04. November 2025 festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zu den hier genannten gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Nur für Zuwendungen von mehr als 300 Euro im Jahr ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.